

Urteil des EuGH vom 03.10.2000

(C-303/98)

**Bereitschaftsdienst
in Form persönlicher Anwesenheit
an der Arbeitsstelle
ist insgesamt
als Arbeitszeit zu werten**

ÖTV

Nationale Rechtslage



ötv

Arbeitszeit

- Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ausschließlich Ruhepausen **§ 3 ArbZG**

Arbeitsbereitschaft

- Tätigkeit, bei der Vollarbeit und Arbeitsunterbrechungen einander ablösen
- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zulässig
- Verlängerung der Wochenarbeitszeit entsprechend zulässig
- Keine zusätzliche Vergütung

Arbeitsbereitschaft

§ 15 Abs. 2 BAT

Verlängerung der Arbeitszeit

- auf 10 Std. täglich/49 Std. wöchentlich bei 2 Std. Arbeitsbereitschaft
- auf 11 Std. täglich/54 Std. wöchentlich bei 3 Std. Arbeitsbereitschaft
- auf 12 Std. täglich/60 Std. wöchentlich nur Anwesenheit an der Arbeitsstelle im Bedarfsfall Arbeiten verrichten

Schulhausmeister BZTV

Verlängerung durch Arbeitsbereitschaft auf 50,5 Std. wöchentlich



ötv

Bereitschaftsdienst

§ 15 Abs. 6 a BAT

außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sich an vom Arbeitgeber bestimmter Stelle (meistens Arbeitsstelle) aufhalten müssen

im Bedarfsfalle arbeiten

erfahrungsgemäß muss die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegen (= über 50 % des Bereitschaftsdienstes ohne Arbeitsleistung)

Vergütung: Sonderregelungen

The logo of the Österreichischer Tarifverband (öTV) is displayed in the top right corner. It consists of the lowercase letters 'ötv' in a white, sans-serif font, set against a solid red rectangular background.

Rufbereitschaft

§ 15 Abs. 6 b BAT

außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber mitzuteilenden Stelle aufhalten (oder Handy)

und auf Anruf die Arbeit aufzunehmen

erfahrungsgemäß darf nur in Ausnahmefällen Arbeit anfallen

Eigene Vergütungsregelung in § 15 Abs. 6 b BAT



ötv

Achtung

ötv

**Bereitschaftsdienst heißt im BMT G II
Arbeitsbereitschaft!**

§§ 16 Abs. 1; 67 Nr. 10 BMT G II

Ruhepausen

§ 4 ArbZG

im voraus festgelegte Unterbrechungen der Arbeitszeit

keinerlei Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag

Arbeitnehmer kann sich frei bewegen



ötv

Ruhezeit

§ 5 Abs. 1 ArbZG

nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden

§ 5 Abs. 3 ArbZG

Verkürzung der Ruhezeit in Krankenhäusern und
ähnlichen Einrichtungen zulässig

bei tatsächlicher Arbeitsleistung aus dem
Bereitschaftsdienst oder der Rufbereitschaft heraus

auf die Hälfte der Ruhezeit (= 5,5 Stunden)
Ausgleich der restlichen Ruhezeit zu anderen Zeiten

The logo of the Österreichischer Tarifverband (öTV) is displayed in the top right corner. It consists of the lowercase letters 'ötv' in a white, sans-serif font, set against a solid red rectangular background.

Gemeinschaftsrecht Richtlinie 93/104/EG des Rates der Eu vom 23.11.1993

ötv

Arbeitszeit:

jede Zeitspanne, während der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und

Art. 2 Nr. 1

wöchentliche Höchstarbeitszeit:

maximal 48 Stunden pro 7-Tageszeitraum einschließlich der Überstunden

Art. 6 Nr. 2

Bezugszeitraum: 4 Monate

Art. 16 Nr. 2

Ruhezeit:

pro 24-Stunden-Zeitraum mindestens 11 zusammenhängende Stunden

Art. 3

Bezugszeitraum: 14 Tage

Art. 16 Nr. 1

RL 93/104/EG

ötv

Abweichungen:

**hinsichtlich wöchentlicher Höchstarbeitszeit und
Mindestruhezeit:**

wenn

**die Arbeitszeit wegen besonderer Merkmale der Tätigkeit
nicht gemessen oder nicht im voraus festgelegt wird**

(z. B. leitende Angestellte, Pfarrer)

Art. 17 Abs. 1

RL 93/104/EG

Abweichungen:

Wenn gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder anderer angemessener Schutz:

Abweichung von 11-stündiger Ruhezeit in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen zulässig

Art. 17 Abs. 2

Praktisch:

**bei Stellensituation im Bereich der Krankenpflege ist ein gleichwertiger Ausgleich ausgeschlossen
Abweichen (Verkürzen der Ruhezeit) dann ausgeschlossen**

ötv

Normenkonflikte zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht

ötv

Begriff der Arbeitszeit

Enger Begriff des **ArbZG** – weiter Begriff der RL

wöchentliche Höchstarbeitszeit

Keine Regelung im **ArbZG**

Ruhezeit

Kein Bezugszeitraum für den Ausgleich bei Verkürzung der
Ruhezeit nach **ArbZG** – Bezugszeitraum in RL

Auflösung der Normenkonflikte

Gemeinschaftsrecht



ötv

Normen mit unmittelbarer Geltung:

- **EGV**
- **darauf fußende Verordnungen**

Normen ohne unmittelbare Verbindlichkeit:

- **Richtlinien (Arbeitsrecht)**
 - **Verpflichten den Mitgliedsstaat zur Erreichung eines Ziels**
 - **setzen Frist zur Umsetzung in nationales Recht**
 - **überlassen dem Mitgliedsstaat Form und Mittel**
- **keine unmittelbar bindenden Normen für Private**
- **keine unmittelbar geltenden Rechte zwischen privaten Arbeitgebern und Arbeitnehmern**

Auflösung der Normenkonflikte

aber:

- unmittelbare Geltung für den Staat als Normadressat
- damit auch für alle staatlichen Stellen
- auch für Staat als öffentlichen Arbeitgeber
- das gilt für Bund, Länder und Gemeinden
- einschließlich deren Einrichtungen und Unternehmen
 - Rechtsform ohne Bedeutung
 - beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand maßgeblich

The logo consists of the lowercase letters 'ötv' in a white, sans-serif font, set against a solid red rectangular background. The 'ö' has two dots above it, and the 'v' is a simple, slightly slanted character.

- **Volle Geltung des Arbeitsrechts der EU für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes und dessen Einrichtungen und Unternehmen**
- **Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht bei Normenkonflikt wenn Gemeinschaftsrecht für ArbN günstiger ist**
- **abweichendes nationales Recht ist nicht richtig, aber nicht mehr anwendbar**
- **das gilt im Fall der Normenkollision auch für Tarifverträge**
- **auch für Betriebs- und Dienstvereinbarungen**

Auswirkungen

Arbeitszeit

“jede Zeitspanne”
“zur Verfügung halten”
Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit,
nicht Ruhezeit (EuGH)

Höchstgrenzen

48 Stunden einschließlich
Überstunden,
Arbeitsbereitschaft
Bereitschaftsdienst
Rufbereitschaftsarbeit

EuGH vom 03.10.2000

Bereitschaftsdienst
nicht mehr in der Ruhezeit



ötv